



Lärmaktionsplan der Stadt Kuppenheim

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung

Beschlussvorlage

Stand: 01.12.2016

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
1	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Hauptstätterstraße 67 70178 Stuttgart	Keine Rückmeldung	Nicht erforderlich
2	Regionalverband Mittlerer Oberrhein Baumeisterstraße 2 76137 Karlsruhe	Keine Rückmeldung	Nicht erforderlich
3	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 1 Referat 16 (Höhere Straßenverkehrsbehörde) Jahnstraße 3 76133 Karlsruhe	<p>Wir nehmen Bezug auf Ihr o.g. Schreiben, mit dem das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Straßenverkehrsbehörde erneut am Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans beteiligt wird. Für die Verlängerung der ursprünglich genannten Frist vom 09.09.2016 bis zum 23.09.2016 möchten wir uns dabei ausdrücklich bedanken.</p> <p>Für die Prüfung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverboten auf klassifizierten Straßen ist die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Rastatt zuständig. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (vgl. VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e, V, wobei der Zustimmungsvorbehalt gemäß der VwV-IM-StVO in Baden-Württemberg auf die Regierungspräsidien delegiert ist).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Rastatt wurde ebenso am Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans beteiligt (vgl. Ziffer 6/02).</p>

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
		<p>Das Bundes-Immissionsschutzgesetz stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen dar. Vielmehr können solche nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen werden.</p> <p>Wie alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht in die freie Disposition der Behörden gestellt. Vielmehr ist es erforderlich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für solche Maßnahmen gegeben sind. Beim Schutz vor Straßenlärm ist dies vor allem dann der Fall, wenn der Lärm Ausmaße angenommen hat, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs ortsüblich hinzunehmen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass üblicherweise Anliegern von Straßen des überörtlichen Verkehrs wegen ihrer der Widmung entsprechenden Verkehrsbedeutung mehr Verkehrslärm zugemutet werden kann als beispielsweise Anliegern von reinen Wohnstraßen. Anhaltspunkte geben die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ und der vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg herausgegebene „Kooperationserlass“ vom 23. März 2012, Az. 53-8826.15/75.</p> <p>Die Prüfung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen kommt demnach insbesondere in Betracht, wenn die vom Straßenverkehrslärm herrührenden Beurteilungspegel den Richtwert 60 dB(A) in den Nachtstunden und 70 dB(A) in den Tagesstunden übersteigen. In Gewerbegebieten liegen die Richtwerte um jeweils 5 dB(A) höher. Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden, wobei bereits ab einer berechneten Differenz von 2,1 dB(A) straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen geeignet sein können (vgl. Ziff. 2.3 Lärmschutz-Richtlinien-StV). Nach dem „Kooperationserlass“ sind bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen die „Richtlinien für den Lärmschutz an den Straßen – RLS 90“ maßgebend für die Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes. Die Lärmberechnungen müssen auch etwaige Geschwindigkeitsbeschränkungen und Minderungen aufgrund lärmoptimierter Straßenbeläge berücksichtigen.</p> <p>Neben den geforderten Lärmwerten besteht eine weitere Voraussetzung für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen darin, dass die Beurteilungspegel für eine große Zahl von Betroffenen über den genannten Werten liegen; wenige Betroffenheiten reichen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht aus.</p> <p>Ausschlaggebend sind Lärmberechnungen anhand der aktuellen Verkehrsmengen;</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit der Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 23.03.2012 zur „Lärmaktionsplanung, Verfahren zur Aufstellung und Bindungswirkung“ maßgeblich ist, kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen ab einem Wert von 70 / 60 db(A) in Betracht und nicht nur wenn diese überschritten sind.</p> <p>Im Rahmen der Wirkungsanalyse erfolgte eine Berechnung nach RLS-90.</p> <p>Aufgrund der geringen Anzahl Betroffener wurde die vorgeschlagene Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ganztags im Bereich der L 67 – Friedrichstraße Süd lediglich als Anregung im Lärmaktionsplan aufgenommen.</p> <p>Wurde berücksichtigt. Die Verkehrs-</p>

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
		<p>Prognosewerte für Entwicklungen, die sich (voraussichtlich) erst in der Zukunft einstellen werden, können nicht herangezogen werden. Die Lärmberechnungen müssen auch etwaige bereits bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen und Minderungen aufgrund lärmoptimierter Straßenbeläge berücksichtigen.</p> <p>Bei der Prüfung, ob und ggfls. welche Beschränkungen und/oder Verbote möglich sind, hat die Straßenverkehrsbehörde auch die sonstigen Belange wie Verkehrssicherheit, Verkehrsfunktion, Leistungsfähigkeit, mögliche Verdrängungseffekte in ruhige Bereiche, Auswirkungen auf die Luftqualität und mögliche Beeinträchtigungen von Funktion und Leistungsfähigkeit des ÖPNV zu bedenken. In die Beurteilung sollten vor einer Entscheidung auch – wie bei allen straßenverkehrsrechtlichen Sachverhalten – die Stellungnahmen des Straßenbaulastträgers und der Polizei einbezogen werden.</p> <p>Die Lärmaktionsplanung der Stadt Kuppenheim sieht im Entwurf des Lärmaktionsplanes folgende, das Referat 16 des Regierungspräsidiums als höhere Straßenverkehrsbehörde betreffende Maßnahmen vor:</p> <p style="text-align: center;">Lärmschwerpunkt L 67 – 3/4 Friedrichstraße Süd ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h</p> <p>Mit dieser Maßnahme soll die in diesem Bereich bereits bestehende, temporäre (zwischen 22 und 06 Uhr) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 02.05.2013) ganztäglich ausgeweitet werden.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 20.01.2016 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hatten wir darauf hingewiesen, dass der „Kooperationserlass“ vorgibt, dass bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen die RLS-90 für die Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes maßgebend sind, nachdem die im vorgelegten Grobkonzept enthaltenen Werte noch nach VBUS dargestellt waren. Die aktuell vorgelegte Wirkungsanalyse wurde nach den Vorgaben der RLS-90 durchgeführt und entsprechend dargestellt (Anlagen 5 bis 7). Danach ergibt sich, dass keine Betroffenheiten gegeben sind, die den am Tage einschlägigen Lärmrichtwert von 70 dB(A) überschreiten, sondern dass dieser Wert an sechs Gebäuden lediglich erreicht wird. Die genannten Merkmale aus dem „Kooperationserlass“ (Übersteigen der maßgeblichen Richtwerte) als Voraussetzung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen liegen damit nicht vor.</p> <p>Wir können Ihnen versichern, dass die höhere Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich stets willens und bereit ist, den nach Fachrecht zulässigen Verkehrsbeschränkungen zuzustimmen. Eine Zustimmung kann jedoch nur erteilt werden, wenn die im „Kooperationserlass“ genannten rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind.</p>	<p>belastungen wurden im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplans erhoben bzw. dem Verkehrsmonitoring des Landes entnommen. Dem Lärmaktionsplan liegen keine Prognosebelastungen zu Grunde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s.o.</p> <p>Wird bedauernd zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
		Zusammenfassend ist dies bei der hier angestrebten Maßnahme (Ausweitung der bestehenden Regelung von 30 km/h nachts auf eine ganztägige Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO) aus den genannten Gründen nicht der Fall. Eine Zustimmung kann daher seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die im Lärmaktionsplan genannte klassifizierte Straße nicht in Aussicht gestellt werden.	
4	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) 76247 Karlsruhe	<p>Für ihre E-Mail vom 8. August 2016 im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplan der Stadt Kuppenheim, sowie die damit verbundene erneute Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns bei Ihnen bedanken.</p> <p>Kurz nach unserer Stellungnahme vom 13. Januar 2016 wurden durch die Landesregierung die Auslösewerte für die Lärmsanierung an Landesstraßen um 2 dB(A) abgesenkt. Zukünftig betragen die Auslösewerte für die Lärmsanierung an Landesstraßen also 65 dB(A) am Tag bzw. 55 dB(A) in der Nacht in allgemeinen Wohngebieten und 67 dB(A) am Tag bzw. 57 dB(A) in der Nacht in Mischgebieten.</p> <p>Abgesehen davon haben sich im Vergleich zum Entwurf der letzten Beteiligungsrunde keine Änderungen der Maßnahmen in der Zuständigkeit der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergeben. Seitens der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen daher keine Einwände gegen den Entwurf der Lärmaktionsplanung der Stadt Kuppenheim. Die Aussagen unserer Stellungnahme vom 13. Januar 2016 haben weiterhin Bestand.</p> <p>Für das Verfahren der Aufstellung des Lärmaktionsplans wünschen wir Ihnen weiterhin viel Erfolg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies betrifft insbesondere die Stellungnahmen zum Lückenschluss der B 3 neu, zum Einbau lärmoptimierter Fahrbahnbeläge sowie zur Umwandlung der Kreuzung Murgtalstraße / Badstraße / Im Siegen in einen Kreisverkehrsplatz (auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen).</p> <p>Zum Lückenschluss B 3 neu: Der Deutsche Bundestag hat am 02.12.2016 den Bundesverkehrswegeplan 2030 beschlossen. In diesem wird der Lückenschluss B 3 neu in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Somit kann das Regierungspräsidium Karlsruhe die Planungen zur Umsetzung dieser Maßnahme aufnehmen.</p> <p>Wie verweisen außerdem auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung, in der darum gebeten wird, im</p>

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
			Falle einer Deckenerneuerung der betreffenden Lärmschwerpunkte den Einsatz lärmoptimierter Fahrbahndecken entsprechend den dann geltenden Regelwerken zu prüfen.
5	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 (Umwelt) Markgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe	<p>Zu dem Bericht über die förmliche Beteiligung betreffend Lärmaktionsplan der Stadt Kuppenheim nach §§ 47a – 47f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nimmt das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen - Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft wie folgt Stellung:</p> <p>In dem vorgenannten Bericht wird angegeben, dass die Belastung (Betroffenheit) des Gewerbelärms im Vergleich mit denen des Straßenverkehrslärms als nachgeordnet eingestuft werden. Nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 der 34. BImSchV sind Industrie- und Gewerbelärm nur in die Ausarbeitung der Lärmkarten von Ballungsräumen zu integrieren.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 14.12.2015 zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes weisen wir bereits daraufhin, dass Lärmprobleme bei Gewerbe und Industrie meist lokal auftreten und über die anlagenbezogenen Regelungen des BImSchG und der TA Lärm gelöst werden. Die gesetzlichen Anforderungen an einzelne Anlagen sind in Nebenbestimmungen von Genehmigungen konkretisiert und unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Behörden.</p> <p>In den §§ 47 a – f BImSchG sind keine weitergehenden Anforderungen enthalten. Aus diesen Gründen ist eine Lärmaktionsplanung für Industrie, Gewerbe und Häfen in der Regel nicht erforderlich.</p> <p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
6	Landratsamt Rastatt Postfach 1863 76408 Rastatt	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem überarbeiteten Entwurf des Lärmaktionsplans und für die Fristverlängerung.</p> <p>Nach hausinterner Anhörung geben wir folgende Stellungnahme ab:</p>	
	6/01	<p>I. Amt für Strukturförderung</p> <p>Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde zum o.g. Verfahren hat das Amt für Strukturförderung auf Schwierigkeiten im Bereich ÖPNV hingewiesen, falls Tempo-30-Zonen in Kuppenheim eingerichtet werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung hat die Stadt Kuppenheim eine Synopse erstellt (Anlage 8)</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
		<p>mit einer Stellungnahme zu den o.g. Einwendungen:</p> <p>„Wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Was die Folgen von Tempo 30 im Vergleich zu Tempo 50 für den ÖPNV angeht: Eine Pauschalisierung kann generell nicht vorgenommen werden. Die Abwicklungsgeschwindigkeit des ÖPNV hängt insbesondere von den Abständen der Haltestellen ab. Ein positiver Aspekt von Tempo 30 im Vergleich zu Tempo 50 beim ÖPNV ist allerdings, dass Qualität und Sicherheit des Zugangs zu den Haltestellen für die Fahrgäste verbessert werden. (vgl. Fachbeitrag von Prof. Dr.-Ing. H. Topp, Institut für Mobilität & Verkehr, TU Kaiserslautern zum Thema: „Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen mit Wohnnutzung“ in: Straßenverkehrstechnik 1/2014, Seite 23-30) Die geplante Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf einer Strecke von 300 m in Kuppenheim führt lediglich zu einer geringen Fahrzeitverlängerung von 14 Sekunden.“</p> <p>In Abstimmung mit dem KVV und der Betreiberlinie BBL wird die Abwägung unter Bezug auf den Fachbeitrag von Prof. Topp nur bedingt sachgerecht erachtet:</p> <p>Zum Thema Sicherheit an Haltestellen: Bezüglich des Aspektes einer erhöhten Sicherheit von Haltestellen in Tempo 30-Zonen bestehen auf fachlicher Ebene unterschiedliche Auffassungen. Insbesondere ist die Situation fallbezogen zu betrachten. So wirkt sich z.B. Tempo 30 dann teilweise nachteilig auf die Qualität und die Sicherheit des Zugangs zu Haltestellen des ÖPNV aus, wenn es im Einzug der Haltestelle keine Querungshilfe gibt. Wie das Beispiel der B10 in Pfinztal-Berghausen zeigt, sind die Verkehrslücken, in denen die Straße außerhalb von LSA überschritten werden kann, durch die Einführung von Tempo 30 deutlich gesunken (Gibt es jedoch eine Querungshilfe, so sichert dieses die angesprochene Qualität bei Tempo 30 genauso wie bei Tempo 50).</p> <p>Zum Thema Anschlusssicherheit: In dem Fachartikel wird weiter ausgeführt, dass die Verlustzeiten des ÖPNV dann eine Rolle spielen, wenn Anschlüsse gefährdet sind. Auch wenn dies seiner Meinung nach selten der Fall ist, so ist die Linie 243 eine dieser Ausnahmen – dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die fünf Minuten Übergang in Kuppenheim Bahnhof auf dem Papier zwar großzügig aussehen, jedoch die Abhängigkeit zum Bahnübergang nicht vernachlässigt werden darf. Zwar kreuzt der Bus selbst die Schienen nicht, gerade in der HVZ wird er jedoch bei Verspätung seine Haltestelle häufiger nicht mehr erreichen, da „seine“ Anschlussbahn in Richtung Murgtal sich bereits in den BÜ eingesteuert hat und der Bus im Rückstau steht. Insofern sind für die Buslinien jegliche zeitliche Verzögerungen problematisch.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
		<p>Zum Thema Fahrzeitverlust: Anzumerken ist hier, dass die berechneten Verlustzeiten für den Kfz-Verkehr pro 1.000 m mit 30 s sich dadurch ergeben, dass der Autor postuliert, dass der Kfz-Lenker sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 hält. „Vergleicht man theoretisch Konstantfahrten ohne Störungen mit 35 km/h (!) und 50 km/h, so ergibt sich auf 1.000 m eine Zeitdifferenz von ca. 30 s“ (Topp, Tempo 30, 29). Hält sich der Fahrer an die Vorschriften, so benötigt er 48 s länger. Da Busfahrer im Sinne der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste möglichst ruckfrei fahren, können in beiden Fällen nicht die Höchstgeschwindigkeiten in Bezug gesetzt werden, sondern es muss anhand der jeweils empirisch erreichbaren Durchschnittsgeschwindigkeit die Fahrzeitverlängerung berechnet werden. Ebenso darf nicht unterschätzt werden, dass das Umfahren von Hindernissen auch potentiell deutlich verlängerte Verlustzeiten mit sich bringt, wenn der Bus dem Gegenverkehr gegenüber wartepflichtig ist, da dieser die Engstelle um den Faktor 1,6 langsamer räumt. Die erwähnten 14 s sind somit die absolute Untergrenze dessen, was nach der Umsetzung auf die Fahrzeiten aufgeschlagen werden muss.</p> <p>Aus Sicht des ÖPNV (Landkreis Rastatt, KVV, BBL) wird die Ausweisung der Tempo 30 Zone insbesondere vor dem Hintergrund der notwendig konzeptionellen Anschlussicherung daher auch weiterhin kritisch betrachtet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen auf die Stellungnahme Ziffer 3 – die Geschwindigkeitsbeschränkung wurde aufgrund der geringen Anzahl Betroffener lediglich als Anregung in den Lärmaktionsplan aufgenommen, da zum jetzigen Zeitpunkt die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf ganztags 30 km/h nicht vorliegen. Eine Prüfung wird im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans erfolgen.</p>
	6/02	<p>II. Straßenverkehrsamt:</p> <p>Die Stadt Kuppenheim hat das Straßenverkehrsamt als untere Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplan der Stadt Kuppenheim beteiligt. Mit Schreiben vom 19. Januar 2016 hat sich das Straßenverkehrsamt dazu geäußert. Ebenso in der Gesamtstellungnahme vom 1. Februar 2016 des Landratsamtes Rastatt /Umweltamt/ Ziffer III. Auf die Inhalte der damaligen Stellungnahme wird verwiesen. Die Stellungnahme ist auch Bestandteil der seitens der Stadt Kuppenheim erstellten Synopse (Anlage 8 zum Lärmaktionsplan).</p> <p>Ergänzend wird nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen zu der im Lärmaktionsplan beabsichtigten Maßnahme „Ausweitung der Tempo 30-Regelung ganztags bei Lärmschwerpunkt L 67 – Friedrichstraße Süd“ wie folgt Stellung</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
		<p>genommen:</p> <p>Grundlage für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz vor Lärm und Abgas sind die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ sowie der vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg herausgegebene „Kooperationserlass“ vom 23. März 2012. Demnach kommt die Prüfung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen insbesondere dann in Betracht, wenn die vom Straßenlärm herrührenden Beurteilungspegel den Richtwert von 60 dB(A) in den Nachtstunden und 70 dB(A) in den Tagesstunden übersteigen. Voraussetzung ist, dass nach rechnerischem Nachweis die Beurteilungspegel gemäß RLS-90 für eine große Zahl von Betroffenen über den genannten Werten liegt. Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden, wobei bereits ab einer berechneten Differenz von 2,1 dB(A) straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen geeignet sein können (vgl. Ziff. 2.3 Lärmschutz-Richtlinien-StV).</p> <p>Der Wunsch der Stadt Kuppenheim nach einer zeitlichen Ausdehnung der bereits bestehenden nächtlichen Tempo 30-Regelung aus Lärmschutzgründen im Bereich L 67 / Friedrichstraße Süd und damit einer durchgängigen Tempo 30-Regelung auf der Friedrichstraße ist – auch mit Blick auf die Steigerung der Akzeptanz unter den Verkehrsteilnehmern – durchaus nachvollziehbar. Jedoch ist die untere Straßenverkehrsbehörde an die rechtlichen Voraussetzungen gebunden.</p> <p>Wie die Stadt Kuppenheim bereits in Ihrer Synopse ausführt, wird im Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur insbesondere eine große Anzahl Betroffener gefordert. Die Lärmpegel in dem angesprochenen Bereich liegen jedoch durchgängig unter bzw. erreichen gerade den im Kooperationserlass genannten Lärmpegel von 70 dB(A) am Tag. An keiner Hausfassade wird der Lärmpegel überschritten. Somit sind auf der gesamten Strecke keine Personen betroffen.</p> <p>Um den Ermessensspielraum der Behörden zur Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zu reduzieren, ist eine große Anzahl betroffener Personen erforderlich. In verschiedenen Gesprächen mit dem Ministerium wurde zur Konkretisierung des Begriffs „eine große Anzahl Betroffener“ die Zahl 50 als Anhaltspunkt genannt. Bei sehr hohen Überschreitungen der Lärmrichtwerte kann auch eine geringe Anzahl von Betroffenen berücksichtigt werden. Deshalb wird zu Beurteilung des Sachverhalts und zur Entscheidung grundsätzlich eine umfangreiche und gebäudescharfe</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Entwurf des Lärmaktionsplans (Stand: 17. Juni 2016) weist auf Seite 49 darauf hin, dass keine Betroffenheiten über dem Maßnahmenwert von 70 dB(A) zu verzeichnen sind. Daher wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung auch lediglich als Anregung in den Lärmaktionsplan aufgenommen und nicht als Festsetzung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
		<p>Betroffenheitsanalyse mit Angabe der genauen Anzahl der Betroffenen in den jeweiligen Gebäuden benötigt. Diese Angaben enthält der vorliegende Lärmaktionsplan nicht. Da in dem angesprochenen Bereich jedoch keine Überschreitungen der Lärmpegel vorliegen, gibt es demnach auch keine Betroffenheiten. Vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Ergänzung der vorliegenden Betroffenheitsanalyse nicht erforderlich.</p> <p>Da keine Überschreitungen des im Kooperationserlass maßgeblichen Lärmpegels von 70 dB(A) am Tag und somit keine Betroffenheiten vorliegen, ist eine zeitliche Ausdehnung der bereits bestehenden nächtlichen Tempo-30-Regelung aus Lärmschutzgründen nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Zusätzlich bedürfen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe. Unter Berücksichtigung der dargelegten rechtlichen Vorgaben und der vorliegenden Fakten ist eine Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde nicht zu erwarten.</p> <p>Es wird bedauert, keine günstigere Stellungnahme abgeben zu können. Bei Fragen steht das Straßenverkehrsamt gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch die höhere Straßenverkehrsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe (vgl. Ziffer 3) hat zur vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkung eine negative Stellungnahme abgegeben.</p>
	6/03	<p>III. Straßenbauamt</p> <p>Keine Einwände und Anregungen</p>	Kenntnisnahme
	6/04	<p>IV. Umweltamt</p> <p>Keine Einwände und Anregungen</p>	Kenntnisnahme
	6/05	<p>V. Naturschutz</p> <p>Keine Einwände und Anregungen</p>	Kenntnisnahme
7	Polizeipräsidium Offenburg Postfach 21 49 77611 Offenburg	<p>Wir nehmen den Lärmaktionsplan der Stadt Kuppenheim zur Kenntnis und bitten im weiteren Verfahren um unsere Beteiligung.</p> <p>Im Bericht zur förmlichen Beteiligung vom 17. Juni 2016, Bericht-Nr. 2067.186 / FO, wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Lärmkartierung die Ergebnisse des Verkehrsmonitorings 2014 noch nicht vorlagen.</p> <p>Bei der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg sind unter http://www.svz-bw.de/info_vm.html die Endergebnisse des Verkehrsmonitorings für 2014 für alle</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es ist bekannt, dass zwischenzeitlich die Endergebnisse des Verkehrsmonitorings für</p>

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
		Straßenklassen, und seit dem 10. August 2016, auch die Ergebnisse für das Jahr 2015 für Landes- und Kreisstraße eingestellt.	<p>die Jahre 2014 sowie 2015 vorliegen. Eine Aktualisierung der Lärmkartierung auf der Grundlage der aktuellen Daten ist zum jetzigen Verfahrensstand nicht wirtschaftlich, zumal die Ergebnisse nur minimale Veränderungen vorweisen.</p> <p>Bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans werden die zu dem Zeitpunkt der Fortschreibung vorliegenden Endergebnisse des Verkehrsmonitorings zu Grunde gelegt.</p>
8	Deutsche Bahn AG DB Immobilien GmbH Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o. g. Lärmaktionsplan bestehen von Seiten der DB AG aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen.</p> <p>Der betroffene Streckenabschnitt der Bahnlinie Rastatt – Freudenstadt ist an die AVG verpachtet. Die AVG wurde direkt am Verfahren beteiligt und wird eine eigene Stellungnahme an die Stadt Kuppenheim abgegeben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die AVG hat keine eigene Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Das Abwägungsergebnis sowie der Lärmaktionsplan werden nach Beschluss im Gemeinderat zugesendet.</p>
9	Stadt Baden-Baden Rathaus Marktplatz 2 76530 Baden-Baden	Für die Übersendung der Dateien zum Entwurf Ihres Lärmaktionsplans (Stand: 17. Juni 2016) danken wir recht herzlich. Seitens der Stadt Baden-Baden bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum Entwurf.	<p>Kenntnisnahme</p>
10	Stadt Rastatt Rathaus Marktplatz 1 76437 Rastatt	Über die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme hinaus ist von der Stadt Rastatt keine weitere Stellungnahme vorgesehen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die Stellungnahme der Stadt Rastatt sowie die Stellungnahme der Stadt Kuppenheim aus der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.</p> <p>Auf folgendes möchten wir hinweisen: Mit Beschluss des Bundestages vom 02.12.2016 wurde der Lückenschluss B 3 neu im Bundesverkehrswegeplan 2030 in den</p>

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
		Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	vordringlichen Bedarf hochgestuft. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde kann nun die entsprechenden verkehrlichen Untersuchungen veranlassen und die Planungen aufnehmen. Im Rahmen der Planungen sind auch die Belange der Stadt Rastatt zu berücksichtigen. Das zweistufige Beteiligungsverfahren ist mit der förmlichen Beteiligung abgeschlossen.
11	Stadt Gaggenau Rathaus Hauptstraße 71 76571 Gaggenau	Vielen Dank für die weitere Beteiligung am Verfahren. Entsprechend der Synopse vom 20. Juni 2016 wird die Stellungnahme der Stadtwerke Gaggenau vom 16. Dezember 2015 berücksichtigt. Weitergehende Belange der Stadt bzw. der Stadtwerke Gaggenau sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
12	Gemeinde Muggensturm Rathaus Rastatter Straße 17 76461 Muggensturm	Keine Rückmeldung.	Nicht erforderlich.
13	Gemeinde Bischweier Rathaus Bahnhofstraße 17 76476 Bischweier	Wir bedanken uns, für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Entwurf Ihres Lärmaktionsplanes abgeben zu können und für die gewährte Fristverlängerung. Einer der Lärmschwerpunkte ist die Bundesstraße 462, die über beide Gemarkungen führt. Im Entwurf des Lärmaktionsplanes wird festgestellt, dass hier bereits Lärmschutzwände installiert wurden (S. 33). Weitere Maßnahmen an der B 462 sind im Entwurf des Lärmaktionsplanes nicht enthalten. Trotzdem bitten wir darum, uns über eigene oder in Zusammenarbeit mit dem Träger des Straßenbaulast angedachte bauliche Maßnahmen frühzeitig zu informieren, damit wir uns mit den Maßnahmen anschließen können bzw. auf deren Notwendigkeit beim Träger der Straßenbaulast hinweisen können. Rein redaktionell weisen wir darauf hin, dass bisher nach unserem Kenntnisstand geplant war, die B 3 neu an die B 462 anzuschließen und nicht die L 67 (S. 34).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Sollten weitere bauliche Maßnahmen entlang der B 462 geplant werden, wird die Stadt Kuppenheim frühzeitig Kontakt mit der Gemeinde Bischweier aufnehmen. Die Formulierung auf den Seiten 35 und 52 des Lärmaktionsplans wurden entsprechend geändert.
14	Karlsruher Verkehrsverbund GmbH/ Albtalverkehrsgesellschaft mbH	Keine Rückmeldung.	vgl. Stellungnahme Ziffer 6/01

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
	Tullastraße 71 76137 Karlsruhe		
15	Handwerkskammer Karlsruhe Haus des Handwerks Friedrichsplatz 4-5 76133 Karlsruhe	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat zum überarbeiteten Entwurf des Lärmaktionsplans keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
16	IHK Karlsruhe Postfach 34 40 76020 Karlsruhe	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genannter Planung keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	Kenntnisnahme

Eingegangene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Kuppenheim Beschlussempfehlung
1	Walter Leopold	Da unsere Argumente vom 29.01.2016 und 27.04.2016 nach Ihrer Ansicht und der Ihrer Experten im Wesentlichen unsinnig oder zumindest unnützlich sind, verzichten wir auf eine weitere Stellungnahme. Offenbar sind unsere Tochter Andrea und wir in Kuppenheim die einzigen Privatpersonen gewesen, die sich eine Mitarbeit am LAP zugemutet haben. Daran lässt sich u.E. nicht zuletzt die Resignation ablesen, mit der die Bevölkerung auf solche Aktionen wie ihren LAP reagiert. Gerade unter diesem Aspekt wäre ein Dankeschön für unsere Mitarbeit sicherlich angebracht gewesen.	Kenntnisnahme